



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 2. Dezember 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. David Levin, lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Mit amtlichen Einschätzungen vom 14. Mai 2009 wurden die Rekurrenten, Herr und Frau X, für die Kantonalen Steuern pro 2007 veranlagt.
- B. Hiergegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 Einsprache. Zur Begründung führten sie an, dass der Ehemann aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Zudem sei die amtliche Einschätzung zu hoch ausgefallen, da er in der Steuerperiode pro 2007 weniger verdient habe als im Vorjahr.

Die Steuerverwaltung forderte mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 die Rekurrenten auf, ein ärztliches Zeugnis einzureichen, aus welchem hervorgeht, dass sie nicht innerhalb der ordentlichen Einsprachefrist haben Einsprache erheben können. Dieser Nachweis wurde bis am 12. Januar 2010 nicht erbracht. Mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2010 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtlichen Einschätzungen nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid haben die Rekurrenten mit Eingabe vom 9. Februar 2010 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte der Rekurrent an, an der Krankheit „Colitis Ulcerosa“ zu leiden, welche immer periodisch auftrete. Aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der physischen und psychischen Verfassung sei er nicht in der Lage gewesen, die notwendigen Schritte betreffend seine Steuererklärung pro 2007 zu unternehmen. In seiner Rekursbegründung vom 11. März 2010 schliesslich führte er aus, im Januar 2008 aufgrund seiner Erkrankung gar seinen Arbeitsplatz verloren zu haben, da er aufgrund der Symptome nicht mehr leistungsfähig genug gewesen sei. Er bemühe sich nach besten Kräften, seinen Verpflichtungen nachzukommen, um dem Sozialsystem nicht zur Last zu fallen. Sein behandelnder Arzt, Dr. B, habe ihm betreffend seine Krankheit eine Bescheinigung ausgestellt.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. März 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. Februar 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Januar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2007 aufzuheben.

 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Die amtliche Einschätzung ist innert 30 Tagen anzufechten (§ 160 Abs. 4 StG). Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E. 2a/aa).

e) Gemäss § 147 Abs. 5 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden.

4. a) aa) Die Zustellung der amtlichen Einschätzung erfolgte an die Wohnadresse der Rekurrenten, D-Strasse in Riehen. Auf Seite 1 der Steuererklärung haben die Rekurrenten eine Treuhandfirma für Rückfragen angegeben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Angabe einer Treuhandfirma „für Rückfragen“ als Bestellung eines Vertreters zu werten ist. Ist dies der Fall, so müsste die Verfügung, die amtliche Einschätzung, dem Vertreter zugestellt werden.

bb) Für die Bestellung einer Vertretung besteht auf der Seite 1 der Steuererklärung eine separate Rubrik, die von den Rekurrenten nicht ausgefüllt wurde. Die Angabe eines Vertreters „für Rückfragen“ stellt keine Bevollmächtigung dar. Die Zustellung der Verfügung an die Wohnadresse der Rekurrenten ist somit korrekt.

cc) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass den Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 14. Mai 2009 zur Abholung gemeldet worden ist. Da die Rekurrenten diese nicht abgeholt haben, wurde sie am 25. Mai 2009 an die Steuerverwaltung retourniert. Aufgrund der Zustellfiktion gilt die amtliche Einschätzung mit dem Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt. Nach der Zustellung einer Mahnung mit Androhung der amtlichen Einschätzung durch die Steuerverwaltung hatten die Rekurrenten mit dieser Verfügung zu rechnen. Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, eine zweite Zustellung vorzunehmen. Die Einsprachefrist lief somit am 22. Juni 2009 ab. Die Einsprache der Rekurrenten datiert gemäss Poststempel jedoch erst vom 28. Oktober 2009, weshalb diese als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Bei einem Fristversäumnis kann die Frist wiederhergestellt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Die Rekurrenten reichten ein Arztzeugnis ein. Aus diesem Arztzeugnis ergibt sich jedoch kein Restitutionsgrund. Es geht lediglich hervor, dass beide Rekurrenten unter einer schweren chronischen Krankheit leiden. Ausserdem hält das Zeugnis fest, dass die letzte Konsultation des Ehemannes bei Dr. B am 15. Dezember 2008 stattgefunden hat. Damit kann Dr. B zur Frage, ob die Rekurrenten in der Zeit Mai/Juni 2009 aus gesundheitlichen Gründen an der Einspracheerhebung verhindert waren, nichts beitragen.

bb) Weiter hinzu kommt, dass der Rekurrent gemäss Bescheinigung der Arbeitslosenkasse in der fraglichen Zeit Taggelder bezogen hat. Voraussetzung für den Bezug von Taggeldern ist die Vermittlungsfähigkeit und der Nachweis von Arbeitsbemühungen. Dies schliesst klar aus, dass der Rekurrent gesundheitlich so eingeschränkt war, dass das Einreichen der Steuererklärung oder der Einsprache nicht möglich war.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.